

Bundessozialgericht

Az.: 5 RJ 196/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. Januar 1973

Amtsinspektor
Schriftführer

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1973
durch den Vorsitzenden Richter

Dr. D a p p r i c h , die Richter
S c h r ö d e r und R a u s c h e r und
die ehrenamtlichen Richter M e y e r und
S c h r e i b e r

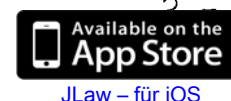
für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das
Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom
3. März 1972 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außer-
gerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten besteht Streit, ob nach § 1241 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) auf das Übergangsgeld das Brutto- oder das Nettoarbeitsentgelt anzurechnen ist.

Der Kläger hatte im Januar 1968 einen Rentenantrag gestellt. Die Beklagte bewilligte ihm in der Zeit vom 5. Juni 1969 bis zum 17. Juli 1969 eine stationäre Heilbehandlung in Bad Mergentheim und nach Abschluß der Heilbehandlung ab 18. Juli 1969 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Für die Zeit vom 1. Dezember 1968 bis zum 4. Juni 1969 wurde dem Kläger nach § 1241 Abs. 1 Satz 2 RVO statt der Rente Übergangsgeld gezahlt. In der Zeit vom 21. April 1969 bis zum 4. Juni 1969 hatte der Kläger einen Bruttoarbeitsverdienst von 835 DM erhalten, den die Beklagte auf das Übergangsgeld anrechnete. Von dem Bruttoarbeitsverdienst hatte der Arbeitgeber einen Betrag von 122,80 DM (Lohn- und Kirchensteuer sowie Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einbehalten. Gegen die Anrechnung des Bruttoarbeitsentgelts wandte sich der Kläger mit der vor dem Sozialgericht (SG) Hamburg erhobenen Klage und begehrte die Nachzahlung von 122,80 DM.

Das SG hat die Beklagte mit Urteil vom 3. März 1972 zur Zahlung von 122,80 DM verurteilt und die an sich nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausgeschlossene Berufung wegen der

- 3 -



- 3 -

grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Es ist der Ansicht, daß jedenfalls bei dem sogenannten vorgezogenen Übergangsgeld des § 1241 Abs. 1 Satz 2 RVO das Arbeitsentgelt nicht brutto, sondern nur netto angerechnet werden könne. Diese Anrechnung bezwecke nur den Vorteil auszugleichen, den der Versicherte durch den gleichzeitigen Bezug eines Arbeitsentgelts habe, bei einer "Bruttoanrechnung" werde aber nicht nur dieser Vorteil ausgeglichen, sondern der Versicherte sogar benachteiligt. Das Übergangsgeld könne höchstens 80 v.H. des Bruttoarbeitsentgelts betragen (§ 1241 Abs. 2 RVO). Damit entspreche es letztlich dem Nettoarbeitsverdienst, bei dem pauschaliert die gesetzlichen Abgaben mit mindestens 20 v.H. des Entgelts berücksichtigt seien. Bei einer Anrechnung von Arbeitsentgelt auf das vorgezogene Übergangsgeld nach § 1241 Abs. 3 RVO könne daher verständigerweise nur das um die gesetzlichen Abgaben verminderte Bruttoarbeitsentgelt gemeint sein.

Die Beklagte hat dieses Urteil unter Beifügung einer schriftlichen Einverständniserklärung des Klägers mit der Sprungrevision angefochten. Sie ist der Ansicht, daß sie mit Recht das Bruttoarbeitsentgelt von 835 DM auf das Übergangsgeld angerechnet habe. Aus § 1241 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVO ergebe sich, daß die Höhe des Übergangsgeldes nach dem Bruttoarbeitsentgelt zu berechnen sei. Unter "Arbeitsentgelt" im Sinne dieser Vorschrift sei also das Bruttoarbeitsentgelt zu verstehen. Es könne nicht richtig sein, daß der Begriff "Arbeitsentgelt" in § 1241 Abs. 3 RVO anders als in § 1241 Abs. 2 RVO,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ausgelegt werde. Auch beim Ruhen von Krankengeld während des Bezuges von Arbeitsentgelt während der Krankheit (§ 189 RVO) werde unter "Arbeitsentgelt" nur das Bruttoarbeitsentgelt verstanden. Das Übergangsgeld könne aber nicht anders als das Krankengeld behandelt werden, denn beide Leistungen seien in ihrem Charakter gleich, weil sie eine Lohnersatzfunktion im Krankheitsfalle zum Inhalt hätten. Nach § 1239 Satz 2 RVO habe der Rentenversicherungsträger unter bestimmten Voraussetzungen das Übergangsgeld in Höhe des Krankengeldes zu gewähren. Daraus ergebe sich, daß hinsichtlich der Anrechnung von Arbeitsentgelt für den Bereich der Rentenversicherung dasselbe gelten müsse, was für den Bereich der Krankenversicherung maßgebend sei, also die Anrechnung des Bruttoarbeitsentgelts. Auch könne das Übergangsgeld nach § 1241 Abs. 1 Satz 1 RVO nicht anders als das Übergangsgeld nach § 1241 Abs. 1 Satz 2 RVO behandelt werden, wie sich aus dem Urteil des 12. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 13. Oktober 1967 ergebe (SozR Nr. 7 zu § 1241 RVO).

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 3. März 1972 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Sprungrevision der Beklagten zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, daß der Versicherte nach dieser Vorschrift so gestellt werden müsse, wie er während der Arbeit gestellt war. Da das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Übergangsgeld auf höchstens 80 v.H. des früheren Arbeitsentgelts begrenzt sei, handele es sich schon beim Übergangsgeld um einen Nettowert.

II

Die zulässige Sprungrevision der Beklagten ist nicht begründet. Das SG hat die Beklagte zu Recht zur Zahlung von 122,80 DM verurteilt. Bei der Anrechnung des Arbeitsentgelts im Rahmen des § 1241 Abs. 3 RVO ist - anders als nach § 1241 Abs. 2 RVO bei der Festsetzung der Höhe des Übergangsgeldes - von dem Entgelt auszugehen, das der Kläger nach Abzug von Lohn-, Lohnkirchensteuer und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ausgezahlt erhalten hat (Nettoarbeitsentgelt).

Bei der Berechnung des Übergangsgeldes nach Abs. 2 des § 1241 RVO, der ebenso wie Abs. 3 dieser Vorschrift auch auf das sogenannte vorgezogene Übergangsgeld anzuwenden ist (SozR Nr. 7 zu § 1241 RVO), ist vom Bruttoarbeitsentgelt auszugehen. Das Übergangsgeld soll sicherstellen, daß für den Betreuten und seine Familie wirtschaftlich ausreichend gesorgt ist. Der Betreute soll andererseits aber auch keine höheren Barbezüge erhalten, als er vorher auf Grund seiner Arbeitsleistung ausgezahlt erhalten hat. Das ergibt sich aus der Beschränkung des Übergangsgeldes auf höchstens 80 v.H. des vorher erzielten Arbeitsverdienstes (§ 1241 Abs. 2 Satz 2 RVO), die dazu führt, daß das Übergangsgeld höchstens etwa dem früheren Nettoarbeitsverdienst entspricht. Daraus folgt,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

daß bei der Festsetzung der Höhe des Übergangsgeldes vom Bruttoarbeitsverdienst ausgegangen werden muß.

Wird während des Bezuges eines Übergangsgeldes noch eine Arbeit ausgeübt, so kann allerdings hierauf nur das Nettoarbeitsentgelt angerechnet werden. Die Anrechnungsvorschrift des § 1241 Abs. 3 RVO soll sicherstellen, daß ein Betreuter an Arbeitsentgelt und Übergangsgeld zusammen nicht mehr ausgezahlt erhält, als er, falls er nicht mehr arbeiten würde, an Übergangsgeld erhalten würde. Es widerspräche dem offenkundigen Sinn und Zweck dieser Vorschrift, wenn ein Versicherter durch Anrechnung seines Arbeitsentgelts insgesamt weniger ausgezahlt erhielte, als er erhalten würde, wenn er keine Arbeit mehr verrichtete. Das wäre aber der Fall, wenn das Bruttoarbeitsentgelt angerechnet würde, denn dann wäre das verbleibende Übergangsgeld zuzüglich des zum Unterhalt verbleibenden Nettoarbeitsentgelts niedriger als das ungekürzte Übergangsgeld, das zu zahlen wäre, wenn der Betreute nicht mehr arbeiten würde. So würde z.B. der Betreute, der wegen der hohen Zahl der unterhaltenen Familienangehörigen ein Übergangsgeld von 80 v.H. des früheren Bruttoarbeitsentgeltes, also etwa in Höhe seines früheren Nettoarbeitsverdienstes erhalten soll, diesen Betrag nicht mehr erreichen.

Die Beklagte stützt ihre Auffassung, daß der Bruttoarbeitsverdienst bei der Anwendung des § 1241 Abs. 3 RVO maßgebend ist, auf die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes (RVA) vom 22. Januar 1942 (AN 1942 S. II 169). Nach dieser Entscheidung wird bei der Frage, was als

- 7 -



- 7 -

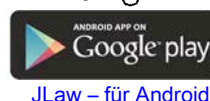
Arbeitsentgelt im Sinne des § 189 RVO - Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld, soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält - zu gelten hat, der Bruttoverdienst als maßgebend angesehen (vgl. dazu auch Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Anm. 2 g zu § 189 RVO, S. 17/436; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band II, S. 434 b). Diese Entscheidung hat zwar keine unmittelbare Bedeutung für die Auslegung des § 1241 Abs. 3 RVO, doch ist die Problematik beider Vorschriften vergleichbar, so daß es nicht recht verständlich wäre, bei der Anwendung des § 1241 RVO anders als bei § 189 RVO zu verfahren. Die Begründung der Entscheidung des RVA ist jedoch nicht überzeugend. Das gilt vor allem für die Ansicht des RVA, die Begleichung der Steuer- sowie der Beitragsschuld gegenüber den Trägern der Sozialversicherung käme dem Versicherten insofern zugute, als er dadurch von diesen Verbindlichkeiten befreit würde. Diese Überlegungen hätten möglicherweise dann Gewicht, wenn der Versicherte von einer Verpflichtung befreit würde, die bereits vor der Aufnahme der Arbeit bestanden hätte oder auch ohne die Aufnahme der Arbeit entstehen würde, keinesfalls aber, wenn es sich um eine Verpflichtung handelt, die erst durch die Aufnahme der Arbeit entsteht und ohne die Arbeitsaufnahme nicht entstanden wäre. Der Umstand, daß ein Nachteil - das Entstehen der Steuer- und Beitragsschuld - lediglich wieder ausgeglichen wird, kann mit anderen Worten nicht als Vorteil in diesem Sinne angesehen werden. Da nach dem Recht zur Zeit der Entscheidung des RVA Krankheitszeiten lediglich für die Erhaltung der Anwartschaft als Ersatzzeiten galten - nicht aber rentensteigernd

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

wirkten – hätten zwar Beitragszahlungen, da sie die Rentenanwartschaften des Versicherten verbesserten, als wirtschaftlicher Vorteil angesehen werden können. Doch sind heute Krankheitszeiten als Ausfallzeiten zu berücksichtigen, die sich ebenso wie Beiträge rentensteigernd auswirken, so daß die vom Arbeitsentgelt einbehaltenen Beiträge dem Versicherten insoweit keine Vorteile mehr bringen können.

Da das SG somit zutreffend zu dem Ergebnis gekommen ist, daß nur das Nettoarbeitsentgelt des Klägers auf das Übergangsgeld anzurechnen ist, mußte die Sprungrevision des Klägers zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

